

Nr. 249 Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Pastoralprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat für den Ständigen Diakonat

Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, um in den drei Grunddiensten der Kirche (Diakonie, Verkündigung, Liturgie) das Amt des Diakons auszuüben.

- (2) Die Pastoralprüfung bildet den Abschluss der praktischen Diakonenausbildung, die im Diakonatskreis erfolgt ist. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Weihekurs.

§ 2 Prüfungsleistungen

Die Pastoralprüfung umfasst drei Prüfungsleistungen:

1. die schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit dem Praktikum in einer Pfarrei oder in einer kategorialen Einrichtung
2. die Prüfung im Bereich Liturgik und Homiletik
3. die mündliche Prüfung (siehe § 5)

1. Die Hausarbeit

Die Hausarbeit hat einen Umfang von 20 bis 30 Seiten DIN A 4 ohne Anlagen und Anhänge. Das Thema der Hausarbeit wird mit dem Ausbildungsreferenten vereinbart.

Die schriftliche Hausarbeit ist von allen Kandidaten einzureichen, unabhängig davon, ob sie Diakone im Hauptberuf oder mit Zivilberuf werden.

Spätestens einen Monat vor dem mündlichen Teil der Prüfung ist die Hausarbeit abzugeben. Ihr muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch den Ausbildungsreferenten und das für den Prüfungsteil Gemeindepastoral zuständige Mitglied der Prüfungskommission. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten.

Die schriftliche Hausarbeit beschreibt ein konkretes pastorales Projekt, reflektiert die theologischen Grundlagen und enthält abschließend eine Auseinandersetzung im Hinblick auf die Rolle und den Dienst als zukünftiger Ständiger Diakon.

2. Prüfung im Bereich Liturgik und Homiletik

Die Prüfung in den Bereichen Liturgik und Homiletik schließt das homiletische Praktikum ab. Dabei werden

im Rahmen eines Gottesdienstes die beiden Bereiche Liturgik und Homiletik bewertet. Sie findet spätestens zwei Monate vor der mündlichen Abschlussprüfung statt.

Prüfer/in sind der/die Homiletikreferent/in und der Ausbildungsreferent.

Die Noten der beiden Bereiche Liturgik und Homiletik werden gemittelt und gehen zu einem Drittel in die insgesamt drei Teile umfassende Pastoralprüfung ein.

Bewertet wird bei den Prüfungen:

- Für den Bereich Liturgik: der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes und die konkrete Gestaltung des Gottesdienstes
- Für den Bereich Homiletik: die schriftliche Predigt inklusive der Vorüberlegungen zum biblischen Text (exegetische und homiletische Vorbesinnung) und der eigentliche Vortrag der Predigt.

Bei der Prüfung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Gottesdienstentwurf (genauer Ablauf inkl. aller Lieder und Gebete)
- Predigt mit verkündigungsrelevanter Exegese und homiletischer Vorbesinnung

An den Gottesdienst schließt unmittelbar ein Reflexionsgespräch mit den Prüfern, dem Mentor und dem Kandidaten an.

Im Anschluss erstellen Homiletikreferent/in und Ausbildungsreferent den Entwurf einer Beurteilung. Das Festlegen der Noten durch die Referenten erfolgt in einem gemeinsamen Gespräch und wird dem Kandidaten mitgeteilt.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes die in 2. genannten Anforderungen nachweisen können, werden diese Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss anerkannt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe die mündliche Prüfung abzunehmen.
- (2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Der Prüfungskommission gehören weiter an: der Dezernent des Dezernates Personal, der/die Dezernent/in des Dezernates Pastorale Dienste, der Abteilungsleiter der Abteilung Personalausbildung des Dezernates Personal, der

Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone sowie die Fachprüfer/innen.

- (3) Auf Vorschlag der Abteilung Personalaus- bildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.
- (4) Als Fachprüfer/in werden für den Bereich Kirchl- iches Recht und die frei zu wählenden Prüfungsteile sachkundige Prüfer/innen durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag des Aus- bildungsreferenten ernannt.
- (5) Der Ausbildungsreferent ist Protokollführer wäh- rend der mündlichen Prüfung.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündli- chen Pastoralprüfung

- (1) Der Ausbildungsreferent schlägt den Kandidaten zur Prüfung vor. Voraussetzungen für die Zulas- sung zur mündlichen Prüfung sind:
 1. Die Teilnahme an den verpflichtenden Aus- bildungsveranstaltungen während des Diakonatskreises.
 2. Der Nachweis über das in einer Pfarrei oder in einer kategorialen Einrichtung ab- solvierte Praktikum bzw. der erfolgreiche Abschluss des Pastorkurses (Theologie im Fernkurs).
 3. Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung im Bereich Liturgik und Homiletik (siehe § 2 2.).
 4. Der von Kandidaten für den hauptamtli- chen Dienst zu erbringende Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der re- ligionspädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Dezernates Schule und Bildung.
 5. Die schriftliche Hausarbeit, die mindes- tens mit ausreichend bewertet wurde.
 6. Eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während des Praktikums durch den zuständigen Mentor. Die Beurteilung wird vom zuständigen Pfarrer gegenge- zeichnet; gegebenenfalls kann er eine eigene Stellungnahme hinzufügen.
 7. Die schriftliche Empfehlung des Abtei- lungsleiters der Abteilung Personalaus- bildung.
- (2) Wird die Zulassung verweigert, kann bei dem Ge- neralvikar schriftlich Einspruch erhoben werden.

§ 5 Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist von allen Kandidaten abzu- legen. Sie wird als Einzelprüfung abgehalten und dau- ert in den jeweiligen Prüfungsteilen je 15 Minuten. Die Prüfungsteile umfassen:

1. den pastoralen Dienst des Diakons (Theologie des Diakonates)
2. das Pflichtthema Kirchenrecht, insbesondere Ehe- recht
3. das Wahlthema aus dem Gebiet der allgemei- nen Pastoral (als Grundlage dient die schriftli- che Hausarbeit)

Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberech- tigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüfer/in jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganze Benotungen ge- ben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die mündliche Prüfung gilt als bestan- den, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem mündlichen Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstel- len, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kan- didaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Pro- tokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Fachprüfern unterzeichnet.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ih- res Berufes Teile der mündlichen Prüfung nachweisen können, werden diese Prüfungsleistungen anerkannt.

§ 6 Benotung

- (1) Die Gesamtnote der Pastoralprüfung setzt sich gleichwertig zusammen aus den Vornoten für die anderen Prüfungsleistungen (§ 2 1. und 2.) und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 5).
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht nach der Skala 1 bis 5 (sehr gut – nicht ausreichend). Für die Gesamtnote sind Zwischen- noten nicht zulässig.
- (3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ge- schieht nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

- von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote sehr gut
- von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote gut
- von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote befriedigend
- von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

- (4) Die Pastoralprüfung gilt als bestanden, wenn die Teilleistungen (§ 2 1. und 2.) und zwei der drei Fächer der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Jede Prüfungsleistung kann wiederholt werden.
- (5) Über die Pastoralprüfung wird ein vom Generalvikar unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten aus den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält. Den Prüfungskandidaten wird ein Exemplar ausgehändigt.

§ 7 Ausschreibung und Zeitplan der Prüfung

- (1) Spätestens 6 Monate vor dem mündlichen Prüfungstermin wird die Pastoralprüfung durch den Ausbildungsreferenten für den Ständigen Diakonat in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Personalausbildung mit den inhaltlichen Anforderungen, der Fachliteratur und dem Zeitplan ausgeschrieben. Zugleich wird der Termin der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungskandidat meldet sich bis zu zwei Monate vor dem Termin zur mündlichen Prüfung schriftlich an und gibt dabei sein Wahlthema aus dem Gebiet der allgemeinen Pastoral an.

Diese Prüfungsordnung löst die Prüfungsordnung vom 14.07.1995 ab und tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Limburg, 25. Juni 2018
Az.: 024A/9206/18/23/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg